

Allgemeine Leistungsbedingungen der Industriepark Troisdorf GmbH für die Abfallentsorgung, vom 01.01.2008

1. Allgemeiner Geltungsbereich

Die allgemeinen Leistungsbedingungen dienen dem Zweck Unstimmigkeiten im Vorfeld der vertraglichen Beziehungen zu umgehen und einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewährleisten. Die Leistungsbedingungen des Auftragnehmers (AN) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers (AG) werden nicht anerkannt, es sei denn, der AN hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Leistungsbedingungen des AN gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder von den Leistungsbedingungen des AN abweichender Bedingungen des AG, die Leistung an den AG vorbehaltlos ausführt. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AN und dem AG zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Sofern es sich umseitig um ein Angebot handelt, ist der AN an dieses für die Dauer von 4 Wochen gebunden.

2. Leistungen des Auftragnehmers (AN)

Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung, die entgeltliche Bereitstellung von Behältern der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl am vereinbarten Standort und der Transport der Abfälle zur Verwertungs-/ Beseitigungsanlage. Alle Maßnahmen, die der AN neben seiner eigentlichen Entsorgungsleistung (z.B. Verprobung, Analyse) trifft, dienen ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des AN. Der Leistungsumfang beinhaltet nicht jene Leistungen, die vom AN aufgrund einer zukünftigen gesetzlichen Änderung zusätzliche zu erbringen sind (z.B. zusätzliche Nachweise, Analysen). Den zusätzlichen Mehraufwand trägt der AG. Der AN ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Ist die vertraglich vereinbarte Leistung des AN infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat der AN die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durchzuführen.

3. Pflichten des Auftraggebers (AG)

Dem AG obliegt die Einhaltung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung. Die Behälter sind ausschließlich mit den im Vertrag festgelegten Abfällen zu befüllen. Werden die Behälter mit anderen als den vorbezeichneten Stoffen befüllt, so ist der AN berechtigt, die Entgegennahme dieser Stoffe zu verweigern, die Stoffe dem AG zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern, sie in eine andere als die vorgesehene Verwertungs-/Beseitigungsanlage zu verbringen und die erhöhten Entgelte der Verwertungs-/Beseitigungsanlage mit einem angemessenen Verwaltungskostenaufschlag; sowie die sonstigen Mehrkosten dem AG in Rechnung zu stellen. Diese Rechte stehen dem AN auch dann zu, wenn erst bei Anlieferung oder Behandlung in der Verwertungs-/Beseitigungsanlage entdeckt wird, dass andere als die im Vertrag festgelegten Stoffen in die Behälter gefüllt wurden.

Die zur Verfügung gestellten Behälter sind gegen Benutzung, Beschädigung oder Entwendung durch Dritte zu sichern, pfleglich zu behandeln, in angemessenen Intervallen zu reinigen und vor vermeidbarem Verschleiß zu schützen. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, können die Behälter auf Kosten des AG abgeholt werden. Bei überlassenen Behältern ist der AG verpflichtet, Vertragsänderungen 4 Wochen vor Eintritt schriftlich anzuzeigen. Zwingend ist dabei die Mitteilung über den Verbleib der überlassenen Abfallbehälter. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung haftet der AG für die Kosten einer etwaigen Ersatzbeschaffung sowie für die in diesem Zusammenhang entstandenen Mahn- und Inkassokosten. Die Abfuhr von Abfällen erfolgt turnusgemäß an den vereinbarten Tagen. Nach einem Feiertag in der Woche kann sich der Abfuhrtag um jeweils einen Tag nach vorne oder nach hinten verschieben. Die Verschiebung von Abfuhrtagen berechtigt den AG nicht zu Schadenersatzansprüchen oder Abzügen. Der AG stellt einen geeigneten Standort zur Aufstellung der Behälter zur Verfügung und garantiert dessen Zugänglichkeit für die Leerung und den An- und Abtransport. Kann die Leerung oder der An- und Abtransport nicht erfolgen, weil der Behälter bzw. Behälterstandort nicht zugänglich war ist der AG ebenfalls nicht zu Schadenersatzansprüchen oder Abzügen berechtigt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind bis auf Widerruf gültig. Sie beinhalten lediglich die umseitig bezeichneten Leistungen des AN. Sonderleistungen, die nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den AG veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden.

Der AN behält sich das Recht vor die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen, Materialpreissteigerungen, gesetzlicher Änderungen oder bei Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge oder kommunaler oder privater Gebührenänderung, eintreten.

Diese Anpassung ist schriftlich gegenüber dem AG geltend zu machen. Dem Anpassungsverlangen kann der AG binnen 2 Wochen nach Zugang widersprechen, sofern die Preisänderung mehr als 12 % beträgt. Unterlässt der AG den fristgerechten Widerspruch, gilt die Preisanpassung ab dem im Preisanpassungsschreiben genannten Termin als vereinbart. Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs, ist der AN berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem weiteren Monat schriftlich zu kündigen. Für den bis dahin verbleibenden Leistungszeitraum ist die Preisanpassung in Höhe des zustimmungsfreien Preisänderungsbetrages bindend. Erfüllung- oder Schadenersatzansprüche wegen Beendigung des Vertrages, stehen dem AG nach erfolgter Kündigung von Seite des AN her, nicht zu.

5. Rechnungslegung

Die gegenüber dem AG erbrachten Leistungen werden sofort berechnet. Abweichungen sind schriftlich zu vereinbaren. Zahlungen sind eine Woche nach Erhalt der Rechnung, ohne Abzug von Skonto, zu leisten. Im Verzugsfall werden dem AG die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Ab der 1. Mahnung sind wir berechtigt, 5,00 Euro Mahngebühren je Mahnung zu berechnen. Entsprechend der Vereinbarung zu Quartals-, Halbjahrs-, oder Jahrespauschalen, ist der AN berechtigt, die Vergütungen vorschüssig im 1. Monat des Abrechnungszeitraumes zu berechnen.

6. Haftung

Der AG haftet für Schäden, die auf eine unzutreffende Befüllung der vom AN bereitgestellten Behälter zurückzuführen sind. Er haftet außerdem für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung über die vom AN abtransportierten oder zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle zurückzuführen sind. Resultieren aus vorgenannten Pflichtverletzungen des AG Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber dem AN, so stellt der AG den AN von solchen Ansprüchen im Innenverhältnis frei. Im Schadenfalle obliegt dem AG der Nachweis der ordnungsgemäßen Befüllung der Gefäße bzw. der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des AN. Der AG haftet gegenüber dem AN auch für jeden nicht auf vertragsgemäßen Gebrauch beruhenden Schaden gegenüber dem AN oder Dritten. Für Schäden an den Behältern und Geräten oder bei Verlust derselben haftet der AG unbegrenzt. Durch Beschädigungen erforderlich werdende Umladungen gehen zu Lasten des AG. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verkehrssicherungspflichten bestehen, haftet der AG als Aufsteller für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen. Alle Schäden sind sofort schriftlich anzuzeigen. Eine Haftung oder Mithaftung des AN kommt nur in Betracht, soweit der Schaden von Personal des AN zumindest grob fahrlässig verursacht wird. Wird der AN von einem Dritten im Rahmen der dem AN obliegenden Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen, so hat der AG den AN in vollem Umfang freizustellen. Der AN haftet für Vorsatz und grobes Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und seiner leitenden Angestellten. Für deren gesetzliches Verschulden haftet der AN nur, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Der AN haftet weiterhin für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner einfachen Erfüllungsgehilfen, bei sonstigem Verschulden jedoch nur, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Im Übrigen haftet der AN weder vertraglich noch außervertraglich für Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten noch Erfüllungsgehilfen. In allen Fällen ist die Haftung des AN auf den Ersatz des bei dem durchgeführten Geschäft typisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Soweit und solange der AN durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt der AN keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen in Bezug auf Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen. Der AN haftet in derartigen Fällen nicht für Schäden, die auf diesen Umständen beruhen. Der AN bemüht sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Der AG ist von dem Eintritt einer vorgenannten Störung unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird, wenn umseitig nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist jeweils 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar. Jeder Vertragspartei steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, falls die andere Vertragspartei die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten, trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung zum wiederholten Male verletzt.

8. Schlussbestimmungen

Die Parteien verpflichten sich, alle die geschäftlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages zugänglich werden oder die Gegenstand dieses Vertrages sind, vertraulich zu behandeln. Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht zu verwenden, solange zwischen den Parteien dieser Vereinbarung nichts anders schriftlich vereinbart worden ist. Dazu werden die Parteien auch Ihre Bediensteten verpflichtet. Der AG berechtigt den AN zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken, sowie zur Auftragsdatenverarbeitung. Der AN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gültigen Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.

Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, ist der Geschäftssitz der Industriepark Troisdorf GmbH.